

Anfrage über den Hochwasserschutz

eröffnet am 22. Juni 2015

Am Sonntag, 7. Juni 2015, trat infolge eines Unwetters der Götzentalbach in der Gemeinde Dierikon über die Ufer. Dieses Hochwasser forderte tragischerweise zwei Todesopfer und richtete immense Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen an. Es war offenbar vielen Leuten bekannt, dass dieser Bach ein Sicherheitsrisiko darstellt. Ein Projekt zum Hochwasserschutz des Götzentalbachs wurde 2013 gestartet, musste dann aber 2014 im Rahmen von Sparmassnahmen des Kantons Luzern gestoppt werden.

Aus diesem Umstand ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Kann der Kanton Luzern haftbar gemacht werden für Schäden an Leib und Gut, bei einem Unwetterereignis wie diesem in Dierikon?
2. Kann die Verzögerung des Projekts im konkreten Fall Anlass bieten, den Kanton Luzern auf Schadenersatz zu verklagen?
3. Ist der Kanton Luzern für allfällige Schäden, für die er haftbar wäre, versichert? Wenn ja, für welche Schadenssumme?
4. Können Versicherungen allenfalls Regress vom Kanton fordern, wenn es sich herausstellt, dass dieser seiner Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist?
5. Wie hoch sind die Kosten, welche der Kanton Luzern an die entstandenen Schäden in Dierikon bezahlen muss? Welchem Anteil der Gesamtschadenskosten entspricht dies? Wie viel kostet die geplante Sanierung (vor dem Unwetter) dieses Götzentalbaches?
6. Hat das Unwetter Einfluss auf die geplante Sanierung? Welche Anpassungen des Projektplanes sind aufgrund des Schadenfalls vom 7. Juni wahrscheinlich? Welche zusätzlichen Kosten werden diese ungefähr verursachen?
7. Welche weiteren Projekte, welche aufgrund der finanziell angespannten Situation hinausgezögert werden müssen, könnten ähnliche oder noch grössere Schäden an Personen und Gebäuden verursachen?
8. Wer ist für die Festlegung von Gefahrenzonen zuständig?
9. Wie werden allfällige Gefahrenzonen dokumentiert? Besteht eine Gefahrenkarte über das ganze Kantonsgebiet?
10. Wie sieht der Rhythmus der Aktualisierungen aus? Muss infolge klimatischer Veränderungen daran etwas revidiert werden?
11. Wer ist für die Umsetzung von allfälligen Massnahmen in Gefahrenzonen wie beispielsweise Bauverbote usw. zuständig?
12. Wer überwacht die Einhaltung der Massnahmen, zum Beispiel von Bauvorschriften, in gefährdeten Gebieten?
13. Wie werden Bewohner, speziell neu zugezogene, in potenziellen Gefahrengebieten informiert und allenfalls gewarnt?
14. Welche konkreten Massnahmen im Bereich Schutz vor Naturgefahren trifft der Kanton nach dieser Katastrophe in Dierikon und im übrigen Kantonsgebiet?

Fässler Peter
Candan Hasan
Budmiger Marcel
Zemp Baumgartner Yvonne
Schneider Andy
Züsli Beat
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete
Roth David

Mennel Kaeslin Jacqueline
Truttmann-Hauri Susanne
Odermatt Marlene
Krummenacher Martin
Meyer-Jenni Helene
Schär Fiona
Pardini Giorgio